

FEUERWEHRVERORDNUNG

über die

ORGANISATION DER FEUERWEHR ROOT

SRR Nr. 3.5.2.1

Gültig ab 1. Januar 2014 (rev. 22. Januar 2015, 7. Januar 2016 und 6. Juni 2024)

Der Gemeinderat Root erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Feuerwehrreglements vom 1. Januar 2014 folgende Verordnung:

I. Organisation

Art. 1 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus 6 Mitgliedern:

- Feuerwehrkommandant,
- Stellvertreter,
- Vertreter Offizier,
- 1 Vertreter Gemeinde Gisikon,
- 2 Vertreter Gemeinde Root.

² Der Feuerwehrkommandant hat den Vorsitz.

³ Die Feuerwehrkommission erlässt für das Feuerwehrkommando sowie für die Offiziere, den Materialverwalter und den Administrator ein Aufgaben- und Pflichtenheft.

Art. 2 Feuerwehrkommando, Offiziere

¹ Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr und stellt die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.

² Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zur Verfügung.

³ Die Offiziere haben das Antragsrecht an die Feuerwehrkommission.

Art. 3 Unteroffiziere, Feuerwehreingeteilte

¹ Die Unteroffiziere führen die ihnen zugeteilte Gruppe, bereiten die angesetzten Übungen vor und sorgen für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

² Die Feuerwehreingeteilten erfüllen ihren Dienst nach den allgemeinen Vorschriften und den Weisungen im Einzelfall.

Art. 4 Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung ist zu pflegen und zu unterhalten.

² Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Das Feuerwehrkommando kann Ausnahmen verfügen.

³ Bei der Entlassung aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben. Die entlassenen Feuerwehreingeteilten haften für verlorene und beschädigte Gegenstände, wenn ein Verschulden vorliegt.

II. Feuerwehrdienst

Art. 5 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- ² Der Besuch der Ausbildungskurse und Inspektionen gemäss Arbeitsprogramm des Feuerwehrinspektorates ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ³ Die Feuerwehrkommission genehmigt das Ausbildungsprogramm gemäss den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates. Der Besuch der Übungen ist für die Feuerwehreingeteilten obligatorisch.

Art. 6 Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, dem Aufgebot für einen Dienst Folge zu leisten, hat sich vorgängig und schriftlich bei der aufbietenden Stelle oder beim Übungsleiter zu entschuldigen.
- ² Bei kurzfristiger Verhinderung muss der verantwortliche Übungsleiter verständigt werden.
- ³ Als Entschuldigungsgründe für Übungen und Einsätze werden anerkannt: Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausübung eines öffentlichen Amtes, familiäre Ereignisse, wichtige berufliche Gründe, Ferien.

Art. 7 Dispensation

- ¹ Feuerwehreingeteilte, die über eine bestimmte Zeitdauer ihren dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen können, werden auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch das Feuerwehrkommando für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstleistung befreit. Die Feuerwehrkommission ist über erfolgte Dispensationen zu orientieren.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung durch die Feuerwehrkommission.

Art. 8 Versicherung

- ¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind subsidiär gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde Root versichert.
- ² Alle während des Feuerwehrdienstes erlittenen Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Feuerwehrkommando zu melden.
- ³ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten für ein Handeln oder eine Unterlassung während der Ausübung des Feuerwehrdienstes ein Strafverfahren eingeleitet, stellt die Gemeinde Root den nötigen Rechtsschutz sicher. Die Feuerwehr Root trägt allfällige Anwalts- und Verfahrenskosten.

⁴ Hat ein Feuerwehreingeteilter in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens gegeben, so kann die Gemeinde Root auf den Fehlbaren zurückgreifen.

III. Sold, Entschädigungen und Gebühren

Art. 9 Sold und Entschädigungen

Der Sold und die Entschädigungen sind im Anhang 1 festgelegt.

Art. 10 Gebühren

Die Gebühren für Oelwehreinsätze und weitere Dienstleistungen sind im Anhang 2 festgelegt.

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anhang 1, Punkt 4 wurde am 22. Januar 2015 mit sofortiger Wirkung geändert.


Anhang 2, Punkte 5 und 6 wurden am 7. Januar 2016 mit sofortiger Wirkung geändert.

Art. 1 Abs. 1 und Anhänge 1, 2 und 3 wurden per 1. Januar 2025 geändert.

Gemeinderat Root



Heinz Schumacher
Gemeindepräsident



André Wespi
Gemeindeschreiber

ANHANG 1

Sold und Entschädigungen der Feuerwehr ROOT

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über den Feuerschutz
- Feuerwehrreglement der Feuerwehr Root
- Gemeindevertrag über die Organisation der Feuerwehr Root

2. Sold

2.1 Ausbildungsdienst

Übungen, Retablieren im Übungsdienst, Instruktionen, Inspektionen

- Offiziere	CHF	24.--/Std.
- höhere Unteroffiziere	CHF	24.--/Std.
- Unteroffiziere	CHF	24.--/Std.
- Gefreite	CHF	20.--/Std.
- Soldaten	CHF	20.--/Std.
- Ganztägige Kurse (mit Lohnausfall)	CHF	225.--/Tag
- Ganztägige Kurse mit Privatauto (mit Lohnausfall)	CHF	245.--/Tag
- Halbtägige Kurse (mit Lohnausfall)	CHF	112.50/Tag
- Halbtägige Kurse mit Privatauto (mit Lohnausfall)	CHF	132.50/Tag

2.2 Einsätze

- Feuerwehreinsätze und übrige Hilfe- und Dienstleistungen gemäss FSG	CHF	30.--/Std.
--	-----	------------

2.3 Pikettdienste

- Angeordneter Pikettdienst	CHF	100.--/Tag
-----------------------------	-----	------------

2.4 Arzt-Kosten

- Atemschutz- und Tauglichkeitsuntersuche gemäss Taxpunkten

2.5 Besteuerbare Vergütungen

Alle übrigen, durch Chargierte im Auftrag vom Kommando erfüllten Arbeiten, namentlich für

- Personalplanung/-führung	CHF	32.--/h
- Administration		
- Unterhaltsarbeiten		
- Übungsplanung		
- Einsatzplanung		
- Begehungen		

6

- Beratung
- Führungen
- Präventionsschulung
- Abklärungen
- Rapporte und Kommissionssitzungen

3. Sitzungsgelder (Kommissionssitzungen und Offiziersrapporte)

- | | |
|-------------------|-------------|
| - Vorsitz | CHF 32.--/h |
| - Protokollführer | CHF 32.--/h |
| - Mitglieder | CHF 32.--/h |

4. Diverse Entschädigungen

- | | |
|---|-----------------------|
| - Fahrspesen | CHF -.65/km |
| - Landwirtschaftsfahrzeuge nach dem aktuellen ART-Bericht | CHF pro/Stunde |
| - Baumaschinen nach den aktuellen SBV-Ansätzen | CHF pro/Stunde |
| - 25 Dienstjahre | CHF 150.-- max./Pers. |
| - 20 Dienstjahre | CHF 100.-- max./Pers. |
| - 15 Dienstjahre | CHF 70.-- max./Pers. |
| - 10 Dienstjahre | CHF 50.-- max./Pers. |
| - Jahresanlass Feuerwehr | CHF 45.--/AdF |

ANHANG 2

Gebühren der Feuerwehr ROOT

1. Generelle Dienstleistungen

Allgemeine Dienstleistungen für Dritte

CHF 60.--/ Person und
Std., für jede weitere
volle Viertelstunde
CHF 15.--/Person und
Std.

2. Vorbeugender Brandschutz:

- Kontrollen in Wohn- und Geschäftshäusern, Beherbergungsstätten (Heime, Hotels usw.) auf Verlangen der Besitzer / Betreiber oder Dritter (z.B. GVL) sowie aus eigener Veranlassung der Feuerwehr (im Rahmen von Übungsvorbereitungen, Erarbeiten von Einsatzplänen usw.).
- Kontrollen von Lokalen aus bestimmten, wiederkehrenden Gründen (Dekorationskontrollen zur Fasnachtszeit, Silvester usw.)
- Kontrollen von Festlokalitäten und Plätzen vor und während Grossanlässen / Events.
- Kontrollen vor und während Ausstellungen, Konzerten und in Eventlokalen (Partylokale, für Events umgenutzte Lokale usw.)

Anfangskontrolle:

Keine Verrechnung

1. Nachkontrolle infolge festgestellter Mängel

CHF 60.--/Person und
Std., für jede weitere
volle Viertelstunde
CHF 15.--/Person und
Std.

Weitere Nachkontrolle (bis zur Behebung der Mängel)

CHF 100.--/Person und
Std., für jede weitere
volle Viertelstunde
CHF 25.--/Person und
Std.

Schriftliche Stellungnahme nach Nachkontrolle pro Schreiben

CHF 50.--

3. Brandschutzinstruktion durch Feuerwehr

Mindestberechnung 10 Personen; max. Personen pro Instruktion auf Anfrage)

Grundpauschale	CHF 450.--
Kosten pro teilnehmende Person inklusive Löschmittel	CHF 35.--; mindestens CHF 350.--
Instruktion in Betrieben, bei Ausstellungen, Veranstaltungen usw. ohne spezielle Aufwendungen und Hilfsmittel	CHF 60.--/Person und Std., für jede weitere volle Viertelstunde CHF 15.--/Person und Std.

4. Schlüsselrohre

Abklärungen (bei Lieferung Schlüsselrohr durch Feuerwehr)	Keine Verrechnung
Schlüsselrohr (Lieferung durch Feuerwehr)	CHF 500.--
Schlüsselrohr Anlieferung bauseits (Abklärungen pauschal)	CHF 150.--
Zylinder zu Schlüsselrohr (Lieferung durch Feuerwehr)	Keine Verrechnung
Jährlicher Unterhalt pro Zylinder (bei Lieferung Schlüsselrohr durch FW)	Keine Verrechnung
Jährlicher Unterhalt pro Zylinder (bauseitige Lieferung von Schlüsselrohr)	CHF 60.--
Einbau, Montage und Vorbereitungsarbeiten	Bauseits

5. Ölwehreinsatz:

Arbeitsstunden	CHF 60.--/Person und Std., für jede weitere volle Viertelstunde CHF 15.--/Person und Std.
Reinigungsmaschine Gemeinde Root	CHF 180.--/Std.
Transportfahrzeug bis 3.5 t Gewicht	CHF 60.--/Std.
Transportfahrzeug mit mehr als 3.5 t Gewicht	CHF 120.--/Std.
Tanklöschfahrzeug	CHF 180.--/Std.
Andere Anhänger	CHF 60.--/Std.
Ölsperren auf Gewässer	CHF 10.--/m1 und Tag
Bindemittel Strasse	CHF 50.--/Sack
Bindemittel Gewässer	CHF 60.--/Sack
Entsorgungsgebühr	Verrechnung nach Aufwand
Schläuche Durchmesser 40mm / Länge 20m	Verrechnung nach Aufwand
Schläuche Durchmesser 55mm / Länge 20m	Verrechnung nach Aufwand
Schläuche Durchmesser 75mm / Länge 20m	Verrechnung nach Aufwand
Storzkupplung	Verrechnung nach Aufwand
Schlauchbrücken	CHF 140.--/Stück
Schaumstoff oder Gulli-Ei	CHF 140.--/Stück

Aggregate	CHF 60.--/pro Einsatz
Personenwagen	-.70 CHF/km
Materialersatz infolge Beschädigung im Einsatz	Verrechnung nach Aufwand
Vergütung für Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Material und Geräten Dritter	Verrechnung nach Aufwand
Verpflegung	Verrechnung nach Aufwand
Landwirtschaftsfahrzeuge nach dem aktuellen ART-Bericht	Verrechnung nach Aufwand
Baumaschinen nach den aktuellen SBV-Ansätzen	Verrechnung nach Aufwand

6. Einsatzkosten Fehllarme Brandmeldeanlagen:

Gebühren bei Fehllarmen infolge Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion, Wartung usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben:

Erster Fehllalarm pro Anlage im Kalenderjahr	CHF 600.--
Zweiter Fehllalarm pro Anlage im Kalenderjahr	CHF 800.--
Jeder weitere Fehllalarm Anlage im Kalenderjahr	CHF 1'200.--

7. Verkehrsdienst:

Anlässe von Vereinen, Gewerbe, Privaten und der Gemeinden Absperr- oder Umleitungsmaterial der Feuerwehr inbegriffen Einsatz auf Anfrage beim Kommando	CHF 35.--/Person und Std.
Grossanlässe oder mehrtägige Veranstaltungen	Auf Anfrage

ANHANG 3

Organigramm

